



\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

**Dezemberhilfe für coronabedingt geschlossene Betriebe**  
**-Bitte um verbindliche schriftliche Beauftragung bis 15.01.2021-**  
**(Stand 30.12.2020)**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.11.2020 haben das BMF/BMWi die bisherige Novemberhilfe zu einer Dezemberhilfe ausgebaut. Damit werden erneut Zuschüsse an Betriebe, Unternehmen und zwar wie bei der Novemberhilfe, die auf den Beschluss vom 28.10.2020 zurückgeht, auch für Dezember gewährt die eine Schließung aufgrund der Beschlüsse vom 25.11.2020 auch für Dezember vornehmen mussten.

**MERKE:**

Diejenigen, die erstmals ab 16.12.2020 von Schließungsanordnungen oder von starken Umsatzrückgängen betroffen sind, können für den gesamten Dezember, also auch für den Zeitraum ab 16.12.2020, nur Überbrückungshilfe III beantragen (siehe hierzu unseren gesonderten Informationsmerker zur Überbrückungshilfe III, den wir Ihnen Anfang 2021 überlassen werden).

Die Bundesregierung hat nunmehr am 23.12.2020 die bisherige Novemberhilfe für Betriebe, die von den Beschlüssen vom 25.11.2020 betroffen sind, zunächst auf den Dezember erweitert.

Unter Verweisung auf unser Rundschreiben vom 10.11.2020 dürfen wir diese Hilfe nochmals wie folgt kurz skizzieren:

Ähnlich der Überbrückungshilfe 1, der Überbrückungshilfe 2 und der Überbrückungshilfe 3 kann diese sogenannte „Dezemberhilfe“, die parallel zu diesen Überbrückungshilfen (die dann jedoch zum Teil angerechnet werden) gewährt wird, über uns als Ihrem steuerlichen Berater voraussichtlich ab Anfang Januar 2021 beantragt werden.

---



\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Es gelten folgende Grundregeln:

**1. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgenden Maßgaben:

a) Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 bzw. 25.11.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.

b) Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

**2. Art der Förderung:**

Mit der Dezemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im Dezember 2019 gewährt. Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im Dezember 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im November 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

**3. Anrechnung erhaltener Leistungen:**

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Dies gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

**4. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat Dezember 2020:**

Wenn im Dezember 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

---



\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant erzielten Umsätze. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweisung dieses Geschäfts zu begünstigen.

*Beispiel:*

Eine Pizzeria hatte im Dezember 2019 8.000 € Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 € Umsatz durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 € Dezemberhilfe (75 % von 8.000 €), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im Dezember 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 € (25 % von 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Beachten Sie, dass diese Grundsätze des BMF nur grobe Grundstrukturen darstellen.

Hinsichtlich der Details müssen die Antragsregeln beachtet werden, die sobald die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe freigeschaltet ist, zugänglich sind.

Beachte:

### **I. Auszahlung**

Die November- und Dezemberhilfe sollten schnell und unbürokratisch fließen, doch bis auf Abschlagszahlungen gingen die Antragsteller im November zunächst leer aus. Es gab ein Softwareproblem, weil die Bearbeitungsprogramme vom Bund und den Ländern erst am 20.12.2020 zur Verfügung gestellt und erst danach mit der über die Abschlagszahlungen hinausgehenden Bearbeitung begonnen werden kann. Um hier die Lage zu entspannen, wurden die Abschlagszahlungen nunmehr von bisher 10.000 € auf bis zu 50.000 € erhöht.

### **II. Leistungen ab Januar 2021**

Wie oben ausgeführt, betreffen die November- und Dezemberhilfe grundsätzlich die Betriebe, die von den Beschlüssen vom 28.10.2020 bzw. 25.11.2020 betroffen sind.

Bereits die Betriebe, die erstmals aufgrund der Verfügung vom 13.12.2020 ab 16.12.2020 schließen mussten, können grundsätzlich nur Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen.

Inwieweit generell die bisherige November- und Dezemberhilfe über Dezember hinaus verlängert wird, muss abgewartet werden.

---



\*ohne Gewähr, alle Rechte auch die des Nachdrucks, der Herstellung von Kopien und der Übersetzung vorbehalten

Die Überbrückungshilfe III ist derzeit bis Juni 2021 vorgesehen. Sie wäre jedoch kein Ersatz für die sogenannte November- oder Dezemberhilfe, da insoweit nur grundsätzlich die monatlichen Fixkosten, nicht aber die Umsatzrückgänge, erstattet werden.

Hinsichtlich der besagten Überbrückungshilfe III werden wir Ihnen, wie oben erwähnt, Anfang des Jahres 2021 eine gesonderte Mandanteninformation zur Verfügung stellen.

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Herr Mandant,

soweit Sie glauben, dass Sie nach den obigen Regeln eine Dezemberhilfe für einen coronabedingt geschlossenen Betrieb beanspruchen können, bitten wir Sie um verbindliche Beauftragung schriftlich per Post, Fax oder Email bis spätestens

**15. Januar 2021**

damit wir einen entsprechenden Antrag für Sie vorbereiten können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für den Fall, dass Sie uns nicht beauftragen wir davon ausgehen, dass Sie keine Tätigkeit diesbezüglich wünschen und werden nichts unternehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wieder jedoch unabhängig hiervon jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Weigel  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Mediator  
Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

---